

HINTERGRUND

KENNZEICHENERFASSUNG

Analyse der vorgeschlagenen Änderungen¹ im Sicherheitspolizeigesetz, Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und Straßenverkehrsordnung 1960 hinsichtlich Kennzeichenerfassung

Gegenstand

Künftig soll auch auf allen österreichischen Straßen von jedem Auto der Lenker des Fahrzeugs, das Kennzeichen, Marke, Typ und Farbe erfasst werden. Die von den Sicherheitsbehörden selbst ermittelten oder auf deren Ersuchen von der ASFINAG übermittelten Daten, können in Verdachtsfällen bis zu 5 Jahre gespeichert werden (§ 53a Abs 6 SPG-E). Sind die Daten nicht zur weiteren Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen erforderlich, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.

Fazit

Damit entsteht eine neue Form der anlasslosen Massenüberwachung (Vorratsdatenspeicherung) die alle Autofahrerinnen und Autofahrer unter Generalverdacht stellt. Aus grundrechtlicher Perspektive ist dieser Schritt in Richtung einer kompletten Überwachung aller Kennzeichen äußerst problematisch.

Kritik

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat 2007 in seiner Entscheidung zur Section Control² festgestellt, dass eine Überwachung von Autofahrerinnen und Autofahrern nur auf bestimmten, besonders gefährlichen und per Verordnung festgelegten Strecken zulässig ist. Zudem dürfen laut VfGH nur Kennzeichendaten gespeichert und an die Behörden übermittelt werden, wenn die erfassten Fahrzeuge zu schnell unterwegs oder bereits zur Fahndung ausgeschrieben sind. Diese Form der Vorratsdatenspeicherung ist aus unserer Sicht nicht mit diesem Erkenntnis vereinbar und steht auch im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH im Fall Watson/Tele 2 Sverige.

Eine anlasslose und verdachtsunabhängige Speicherung der Kennzeichendaten aller Fahrzeuge und eine im Raum stehende Vernetzung sämtlicher Verkehrskameras (die ebenfalls geplant ist) stehen auch im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGHs. Dieser hat im Zusammenhang mit der

1 Aus dem Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (326/ME)
https://parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00326/index.shtml

2 https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_G_147-148-06_ua_-_section_control.pdf

Vorratsdatenspeicherung mehrfach festgestellt, dass eine anlasslose und verdachtsunabhängige Speicherung von (Kommunikations-)Daten wegen Unvereinbarkeit mit den Grundrechten nicht zulässig ist. Sie stellt eine massive Einschränkung der Grundrechte aller Menschen in Österreich dar. Das so entstehende Gefühl, dass die Menschen Gegenstand ständiger Überwachung sind, steht einem äußerst zweifelhaften Nutzen bei der Verhinderung von Straftaten gegenüber und verstärkt sogenannte "chilling effects" (Selbstzensur)³.

Gesetzesentwurf

SPG-E Z 5: §54 Abs. 4b lautet⁴:

„(4b) Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, verdeckt mittels Einsatz von bildverarbeitenden technischen Einrichtungen Daten zur Identifizierung von Fahrzeugen, insbesondere das Kennzeichen, die Type, Marke sowie Farbe des Fahrzeuges, und Fahrzeugkennern für Zwecke der Fahndung zu verarbeiten. Ein Abgleich mit Fahndungsevidenzen ist nur anhand des Kennzeichens zulässig. Die verarbeiteten Daten dürfen auch zur Abwehr und Aufklärung gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit, sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, Freiheit oder Vermögen sowie zur Abwehr krimineller Verbindungen verwendet werden. Soweit sie nicht zur weiteren Verfolgung aufgrund eines Verdachts gerichtlich strafbarer Handlungen erforderlich sind, sind sie nach längstens 48 Stunden zu löschen.“

§ 19a Abs. 1a

„(1a) Die nach Abs. 1 ermittelten Bilddaten und daraus gewonnene Kennzeichen- und Kontrolldaten sind der Sicherheitsbehörde auf Ersuchen für Zwecke des § 54 Abs. 4b Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, und der Strafrechtspflege zu übermitteln.“

§ 98a Abs. 2

„(2) Die dabei gewonnenen Daten sind der Sicherheitsbehörde auf Ersuchen für Zwecke des § 54 Abs. 4b Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, und der Strafrechtspflege zu übermitteln. Im Übrigen dürfen diese Daten über den Zeitpunkt der Feststellung der durchschnittlichen Fahrgeschwindigkeit auf einer festgelegten Wegstrecke hinaus nur im Überschreitungsfall und nur insoweit verwendet werden, als dies zur Identifizierung eines Fahrzeuges oder eines Fahrzeugkenners erforderlich ist, und zwar ausschließlich für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Daten, die keine Überschreitungsfälle betreffen, sind unverzüglich und in nicht rückführbarer Weise zu löschen.“

Mehr Infos: www.überwachungspaket.at

³ Siehe dazu: „Der aus dem anglo-amerikanisch-kanadischen Sprachraum stammende englische Begriff chilling effect (dt. abkühlende, entmutigende Wirkung, auch Abschreckungseffekt [\[1\]](#)) beschreibt ursprünglich im juristischen Sinn einen – umstrittenen – selbstregulierenden Interessenausgleich vorwiegend im Internet, der im Idealfall nach Abwägung aller Rechtsgüter im Einzelfall sowohl Schutz bieten als auch entziehen kann. Kritiker sehen im chilling effect weniger einen juristischen Idealfall, sondern vor allem die Möglichkeit einer Selbstbeschränkung (Selbstzensur, voraussetzender Gehorsam) vor allem von Online-Diensten, um das Risiko unliebsamer juristischer Auseinandersetzungen zu vermindern bzw. zu vermeiden: Häufig würden so Wahrnehmung und Schutz der Grundrechte, z. B. das des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ausgehebelt.“ [\[1\] https://de.wikipedia.org/wiki/Chilling_effect](#)

⁴ Weitere Änderungen befinden sich in SPG-E Z 7, SPG-E Z 8, SPG-E Z 9, SPG-E Art. 2 (BStMG) und SPG-E Art. 3 (StVO)